

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

22. Stück vom Jahre 1915.

---

Inhalt: Nr. 77. Verordnung zur weiteren Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1867, das Befugnis zur Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und Verwaltungsbehörden betr. S. 261. — Nr. 78. Verordnung zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats über die Anmeldung des im Inlande befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten vom 7. Oktober 1915 und der dazu erlassenen Vorschriften des Reichsankers vom 10. Oktober 1915. S. 262. — Nr. 79. Bekanntmachung eines Nachtrags zu der Primogeniturordnung des Grafen Karl Heinrich Albin von Schönburg. S. 263. — Nr. 80. Bekanntmachung, die Forderung vom 20. März 1900 betr. S. 266.

---

## Nr. 77. Verordnung

zur weiteren Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1867, das Befugnis zur Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend;

vom 15. Oktober 1915.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird in weiterer Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1867, das Befugnis zur Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend (G.- u. V.-Bl. S. 131) hierdurch bestimmt, daß der im Dienste des Fürsorgeverbandes Leipzig stehende Direktor des Heilerziehungsheims Kleinmeusdorf und sein ständiger Stellvertreter zu denjenigen Beamten gehören, mit deren Stellen das Befugnis zur Aufnahme von Protokollen ein für allemal verbunden ist.

Dresden, am 15. Oktober 1915.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Dr. Rumpelt.

Schneider.